



## Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 11. Februar 2003<sup>1</sup>

Gestützt auf § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege sowie die Art. 2, 5, 20 und Anhang 6 des Reglements über Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Preise vom 19. November 1999 erlässt der Stadtrat Diessenhofen die folgende Verordnung.

- |               |  |                           |
|---------------|--|---------------------------|
| <b>Art. 1</b> | Das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen aller Art (inkl. Fahrzeuganhänger, Wohnwagen etc.) auf öffentlichem Grund ist in der Stadtgemeinde Diessenhofen nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.  | Bewilligungspflicht       |
| <b>Art. 2</b> | <p><sup>1</sup> Die Bewilligung wird allen in Diessenhofen wohnhaften Fahrzeughalterinnen und -haltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten oder ohne Nachweis eines ausübbareren Rechts, ihr Fahrzeug auf privatem Grund abzustellen, auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Als Fahrzeughalterin oder -halter gilt auch die Person, der das Fahrzeug zum Gebrauch während längerer Dauer überlassen wird. Der Wochenaufenthalt ist dem Wohnsitz gleichgestellt.</p> | Erteilung der Bewilligung |
| <b>Art. 3</b> | Wer neu bewilligungspflichtig wird, hat dies der Stadtverwaltung Diessenhofen innert 30 Tagen zu melden.   | Meldepflicht              |
| <b>Art. 4</b> | Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich Fr. 25.— für alle Motorwagen und Anhänger. Die Gebühr wird im voraus für sechs Monate erhoben.  | Gebührenpflicht           |
| <b>Art. 5</b> | <p><sup>1</sup> Eine gebührenpflichtige Person hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis sie nachweist, dass sie keine Bewilligung mehr benötigt. Es werden nur volle Monate zurückerstattet.</p> <p><sup>2</sup> Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem die gebührenpflichtige Person keine private Abstellmöglichkeit besass.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.</p>   | Dauer der Gebührenpflicht |
| <b>Art. 6</b> | Die Gebühren sind zweckgebunden zu verwenden.  | Gebührenverwendung        |
| <b>Art. 7</b> | Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt die Fahrzeughalter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschrift auf öffentlichem Grund zu parkieren.   | Platzanspruch             |
| <b>Art. 8</b> | Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen gelten auch für Fahrzeughalterinnen und -halter  | Freihalten von Strassen   |

<sup>1</sup> In Kraft gesetzt auf 1. April 2003

- Plätzen gelten auch für Fahrzeughalterinnen und -halter, die eine Gebühr gemäss dieser Verordnung entrichten. und Plätzen
- Art. 9** Wer einen privaten Parkplatz ausweist, muss diesen benutzen. Benützungspflicht privater Parkplätze
- Art. 10** <sup>1</sup> Die Stadtverwaltung wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Die öffentlichen Parkplätze werden periodisch kontrolliert. Dabei werden alle öffentlich parkierten Kraftfahrzeuge und Anhänger registriert. Vollzug  
<sup>2</sup> Zweimaliges widerrechtliches Dauerparkieren hat eine Verwarnung zur Folge. Nach der dritten Sichtung muss von einem regelmässigen Gebrauch öffentlichen Grundes abgesehen werden. Die Fahrzeughalterin oder der -halter wird bewilligungspflichtig.
- Art. 11** Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung, namentlich wenn den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben gemacht, der Meldepflicht nicht genügt oder Kontrollen erschwert werden, erfolgt Strafanzeige nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen). Strafbestimmungen
- Art. 12** Diese Verordnung geht den Abs. 2 und 4 von Anhang 6 des Reglements über Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Tarife vor, soweit sie ihr widersprechen. Anpassung bisherigen Rechts  
 Sie tritt auf den 1. April 2003 in Kraft. Inkrafttreten

Der Stadtammann  
Walter Sommer

Der Stadtschreiber  
Armin Jungi